

**Anordnung**  
**zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 332/2**  
**— Montage von Fertigteilen zur Errichtung**  
**von Bauwerken —**  
**vom 26. April 1971**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau—Holz wird angeordnet:

**§ 1**

Der § 11 der Arbeitsschutzanordnung 332/2 vom 18. Februar 1969 — Montage von Fertigteilen zur Errichtung von Bauwerken — (Sonderdruck Nr. 615 des Gesetzblattes) wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Lastaufnahmemittel sind mit den Fertigteilen so zu verbinden, daß ein unbeabsichtigtes Lösen von den Fertigteilen nicht erfolgen kann. In die Ösen eingehängte Haken sind mit geeigneten Sicherungen zu versehen.“

2. Folgende Absätze werden eingefügt:

„(3) Werden Zangen, Klemmen oder Spreizen verwendet, deren Reibschluß aus der Eigenlast der zu hebenden Fertigteile erzeugt wird, dürfen die Lastaufnahmemittel erst dann ganz abgesenkt werden, wenn die Fertigteile standsicher abgesetzt und entsprechend gesichert sind.

„(4) Bei Verwendung von Lastaufnahmemitteln gemäß Abs. 3 für die Montage von Fertigteilen, die auf Grund großer Schlankheit sowie kleiner oder unsymmetrischer Aufstandflächen unabgestützt nicht sicher auf dem Untergrund stehen, ist durch Verriegelung des Lastaufnahmemittels zu gewährleisten, daß der Reibschluß so lange erhalten bleibt, bis die Fertigteile gegen Ausrutschen und Kippen gesichert sind.“

3. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Ketten dürfen nicht als Lastaufnahmemittel verwendet werden, ausgenommen sind A-, B- und C-Glieder gemäß TGL 16633 — Hakenketten, Ringketten mit garantierten Festigkeitseigenschaften — als Kombination mit maximal 4 Gliedern in einer Reihe.“

4. Die Absätze 4 und 5 sind zu ändern in Absätze 6 und 7.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. April 1971

**Der Minister für Bauwesen**  
**Junker**

**Anordnung**  
**zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 339/1**  
**— Wasserbauarbeiten —**  
**vom 26. April 1971**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau—Holz wird angeordnet:

**§ 1**

Der § 13 der Arbeitsschutzanordnung 339/1 vom 29. April 1968 — Wasserbauarbeiten — (Sonderdruck Nr. 584 des Gesetzblattes) wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 3, 4 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(3) Werden zur Durchführung von Wasserbauarbeiten Geräte mit Elektromotorenantrieb oder sonstige elektrotechnische Betriebsmittel eingesetzt, sind als Schutzmaßnahmen Trennfederstrom-(TFI-) Schutzschaltungen oder Fehlerstrom-(FI-) Schutzschaltungen anzuwenden. Bei Stromversorgung über Trenntransformatoren oder Motorgeneratoren mit Nennspannungen bis 380 V kann das Schutzleitungssystem nach TGL 200-0602 — Schutzmaßnahmen in elektrotechnischen Anlagen — Blatt 3 benutzt werden.

(4) Bei Primärspannungen der Trenntransformatoren unter 1000 V sowie bei Motorgeneratoren kann auf den Einbau von Durchschlagsicherungen und Überwachungsrichtungen verzichtet werden. Trenntransformatoren mit Primärspannungen über 1000 V dürfen nur an Land aufgestellt werden. Bei Aufstellung von Trenntransformatoren mit Primärspannung bis 1000 V auf Schwimmkörpern ist die Zuleitung schutzisoliert und gegen Beschädigung geschützt zu verlegen und entsprechend in den Transformator einzuführen.

(7) Dükerverlegungsarbeiten in unmittelbarer Nähe von Starkstromfreileitungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Freileitungen abgeschaltet sind. Die Abschaltung muß in Abstimmung mit dem verantwortlichen Leiter der Baustelle durch den zuständigen Betreiber der Freileitungen erfolgen.“

2. Der Abs. 9 ist wie folgt zu ergänzen:

„Bei Anwendung des Schutzleitungssystems sind unter Berücksichtigung der Wartungs- und Bedienungsvorschriften nach jeder Umsetzung und mindestens in Abständen von 4 Wochen die Messung des Isolationswiderstandes und die Schutzleitungsprüfung durchzuführen.“

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. April 1971

**Der Minister für Bauwesen**  
**Junker**